

Streik der Beamtinnen und Beamten im hessischen Schuldienst

Im Jahr 2009 hatte die GEW Hessen auch Beamtinnen und Beamte im Rahmen der Tarifrunde für den öffentlichen Dienst zur Arbeitsniederlegung aufgerufen. Es ist nicht auszuschließen, dass die GEW Hessen im Rahmen der Tarif- und Besoldungsrunde 2015 auch Beamtinnen und Beamte zu einer Arbeitsniederlegung aufruft.

Für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ist der Arbeitskampf im Rahmen von Tarifauseinandersetzungen grundgesetzlich gewährleistet, so dass diese keine Sanktionen erhalten und in weiteren legalen Arbeitskämpfen auch keine Abmahnungen oder sonstige Sanktionierungen zu erwarten haben. Zwar soll die Koalitionsfreiheit nach dem Grundgesetz für „jedermann und alle Berufe“ gewährleistet sein und könnte damit formal auch Beamtinnen und Beamten zustehen. Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgericht wurde jedoch jahrzehntelang das Streikverbot für Beamtinnen und Beamte den „hergebrachten Grundsätzen des Berufsbeamtentums“ zugeordnet und stellte damit eine Schranke für die Koalitionsfreiheit der Beamtinnen und Beamten dar. Durch federführend über den GEW Rechtsschutz geführte Verfahren kommt diese Rechtsprechung jedoch aktuell in Bewegung.

Was riskieren streikende Beamtinnen und Beamte?

Verbeamtete Lehrkräfte, die keine Funktionsaufgaben wahrnehmen, riskieren sehr wenig. Da die Rechtsprechung deutscher Gerichte bisher jedoch noch nicht zu einer vollständigen Abkehr vom Streikverbot für Beamtinnen und Beamte geführt hat, ist nicht auszuschließen, dass der Dienstherr im Zusammenhang von Arbeitsniederlegungen von Beamtinnen und Beamten formlos dienstrechtlich reagiert. Grundsätzlich hat der Dienstherr einen Katalog an „formlosen Reaktionsmöglichkeiten“ an der Hand. Dies können sein: Die mündliche Belehrung, die mündliche Rüge, die mündliche oder schriftliche Ermahnung, der mündliche oder schriftliche Hinweis auf die Rechtslage sowie als „schärfstes“ Mittel der formlosen Reaktionsmöglichkeiten die schriftliche Missbilligung. Bei schweren Dienstvergehen ist der Dienstherr verpflichtet, ein Disziplinarverfahren in Gang zu setzen. Hoheitlich tätige Beamte wie Schulleiterinnen und Schulleiter kann der Dienstherr mit anderen Mitteln sanktionieren als Lehrkräfte, die nach der Rechtsprechung eindeutig keine hoheitlichen Aufgaben übernehmen und daher auch bei einem Streik nicht (mehr) disziplinarisch belangt werden dürfen. Dass auf Lehrkräfte nach einer Streikteilnahme ein Disziplinarverfahren zukommt kann daher ausgeschlossen werden. Sollten tatsächlich schriftliche Missbilligungen ausgesprochen werden kann nach zwei Jahren ein Antrag auf Entfernung gestellt werden, so dass keine Spuren in der Personalakte verbleiben. Etwas Vorsicht ist geboten bei Lehrkräften mit Funktionsaufgaben wie Schulleiterinnen und Schulleiter, Beamten auf Probe sowie Beamten auf Widerruf. Verbeamtete Lehrkräfte, die sich an der Arbeitsniederlegung im Jahr 2009 beteiligt haben, haben teilweise eine schriftliche Missbilligung erhalten. Für die Zeit der Arbeitsniederlegung im Rahmen eines Streiks wird die Besoldung ausgesetzt, die Beamtinnen und Beamten werden für diese Zeit also nicht bezahlt. GEW-Mitglieder haben aber zum Ausgleich Anspruch auf Streikgeld aus dem Kampffonds der GEW.

Spätestens jetzt Anträge auf Entfernung der schriftlichen Missbilligungen aus dem Jahr 2009 stellen

Da die letzte Arbeitsniederlegung verbeamteter Lehrkräfte in Hessen im Jahre 2009 stattfand und nicht auszuschließen ist, dass sich noch schriftliche Missbilligungen in den Personalakten befinden, ruft die GEW alle Kolleginnen und Kollegen auf, einen Antrag auf Entfernung ihrer Missbilligung aus den Akten zu stellen. Unterlagen, die nachteilig für die Beamtinnen und Beamten sind, sollten keinesfalls länger als rechtlich vorgeschrieben in der Personalakte verbleiben. Daher sollten jetzt, falls noch nicht geschehen, Anträge auf Entfernung der schriftlichen Missbilligung aus der Personalakte (beim Schulamt) sowie aus der Personalnebenakte (bei der Schulleitung) gestellt werden. Rechtsgrundlage für den Antrag auf Entfernung ist § 91 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes:

„Unterlagen über Beschwerden, Behauptungen und Bewertungen [...] sind, falls sie für die Beamtin oder den Beamten ungünstig sind oder ihr oder ihm nachteilig werden können, auf Antrag des Beamten oder der Beamtin nach zwei Jahren zu entfernen und zu vernichten [...].“

Nach der neuen Rechtslage seit dem 01.03.2014 hat der Dienstherr gemäß § 19 Abs. 5 des Hessischen Disziplinargesetzes nach Fristablauf auf die Möglichkeit der Antragstellung hinzuweisen:

„Auf die Entfernung und Vernichtung von Disziplinarvorgängen, die zu einer missbilligenden Äußerung geführt haben, findet § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Satz 2 und 3 des Hessischen Beamtengesetzes Anwendung. Nach Fristablauf ist die Beamtin oder der Beamte auf das Antragsrecht nach § 91 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Beamtengesetzes hinzuweisen.“

Bezogen auf die schriftlichen Missbilligungen gehen wir nicht davon aus, dass der Dienstherr hier Hinweise auf die Möglichkeit einer Entfernung geben muss, da der Vorgang bereits ins Jahr 2009 zurückreicht und die Hinweispflicht im Jahr 2011 noch nicht bestanden hat.

Da nach der Arbeitsniederlegung von 2009 in vielen Fällen die Schulleiterinnen und Schulleiter angewiesen wurden, die Missbilligung auszusprechen, gehen wir allerdings davon aus, dass sich Schriftstücke auch in den Personalnebenakten in der Schule befinden. Deshalb sollten sowohl das Staatliche Schulamt als personalaktenführende Behörde als auch die Schulleitung angesprochen werden. Wir empfehlen, die folgenden Antragsmuster zu verwenden:

GEW Hessen Landesrechtsstelle	Verantwortlich: Kathrin Kummer
Postfach 17 03 16, 60077 Frankfurt	Tel.: (069) 97 12 93 23
Rechtsstelle@gew-hessen.de	www.gew-hessen.de

Antragsmuster 1

Antragsmuster Entfernung schriftliche Missbilligung aus der Personalakte

.....
(Vorname, Name) (Personalnummer)

.....
(Anschrift) (Dienststelle)

An das Staatliche Schulamt

auf dem Dienstweg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe im Jahr 2009 eine schriftliche Missbilligung im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Arbeitsniederlegung erhalten. Die Frist von zwei Jahren (§ 91 Abs.1 S.1 Nr. 2 Hessisches Beamtengesetz) ist inzwischen abgelaufen.

Hiermit beantrage ich, diese schriftliche Missbilligung und alle damit in Verbindung stehenden Schriftstücke aus der Personalakte zu entfernen.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Antrages unter Angabe des Aktenzeichens des Verwaltungsvorgangs. Nach Abschluss des Vorgangs bitte ich um eine Mitteilung, dass die schriftliche Missbilligung aus der Personalakte entfernt ist.

Gegebenenfalls behalte ich mir mein Recht vor, Einsicht in meine Personalakte zu nehmen.

.....
Unterschrift

Antragsmuster 2

Antragsmuster Entfernung schriftliche Missbilligung aus der Personalnebenakte

.....
(Vorname, Name) (Personalnummer)

.....
(Anschrift) (Dienststelle)

An die Schulleiterin/ den Schulleiter der.....Schule

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich habe im Jahr 2009 eine schriftliche Missbilligung im Zusammenhang mit der Beteiligung an einer Arbeitsniederlegung erhalten. Die Frist von zwei Jahren (§ 91 Abs.1 S.1 Nr. 2 Hessisches Beamten-gesetz) ist inzwischen abgelaufen.

Hiermit beantrage ich, diese schriftliche Missbilligung und alle damit in Verbindung stehenden Schriftstücke aus meiner Personalnebenakte zu entfernen.

Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Eingangs dieses Antrages bzw. eine Mitteilung über die Entfernung der Missbilligung.

.....
Unterschrift